

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 12. September 1938

112. Stück

395. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich.

396. Kundmachung: Aufhebung des Standrechtes in den Fällen der Verbrechen des Mordes, der Brandlegung, der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85, 87 und 89 StG. und der Verbrechen nach den §§ 4, 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes, österreichisches Reichsgesetzblatt 134/1885.

395. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich vom 5. September 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordnet:

„Die Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich vom 18. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 532)* wird, wie folgt, geändert:

Im § 1, Abs. 5, Satz 1, ist an Stelle von ‚2. Oktober 1938‘ zu setzen: ‚18. September 1938‘.

Berlin, den 5. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. H i m m l e r“

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1148 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 7. September 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich

Geßl-Inquart

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 171/1938.

396. Kundmachung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Aufhebung des Standrechtes in den Fällen der Verbrechen des Mordes, der Brandlegung, der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85, 87 und 89 StG. und der Verbrechen nach den §§ 4, 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes, österreichisches Reichsgesetzblatt 134/1885.

Der Reichsstatthalter als Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten hat mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz auf Grund des § 446 der Strafprozessordnung verfügt, daß das standrechtliche Verfahren, das gegenwärtig in den Fällen der Verbrechen des Mordes (§§ 134 bis 138 StG.), der Brandlegung (§§ 166 bis 168 StG.), der Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85, 87 und 89 des Strafgesetzes und der in den §§ 4, 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes, R. G. Bl. Nr. 134/1885, bezeichneten Verbrechen für das ganze Land Österreich angeordnet ist, aufgehoben wird.

Der Reichsstatthalter in Österreich

Geßl-Inquart